

Recycling-Baustoffverordnung: Wird Altholz teurer?

Seit Beginn des Jahres ist die neue Recycling-Baustoffverordnung in Kraft. Für Abbruchunternehmer werden sich dabei die bürokratischen Notwendigkeiten zu Sammlung und Sortierung der Altstoffe stark erhöhen. Die Recycler werden diesen Mehraufwand in Kostenanstiegen zu spüren bekommen. Der INTERNATIONALE HOLZMARKT hat bei den Experten des Landes nachgefragt, inwieweit auch die Altholzverwertungsbranche von der neuen Verordnung betroffen sein wird:

Fotos: Altholz-Baumgartner, Benninghoff Holzbau GmbH, ERS Neu-Immobilien, Fichtner

Die neue Recycling-Baustoffverordnung sorgt für viele Diskussionen in der Bau- und Baustoffwirtschaft. Viele Experten erkennen in der am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Verordnung die Gefahr einer Kostenexplosion für den Abbruch von Gebäuden und eine hohe Belastung von Recyclern. Die Verordnung selbst sieht vor, dass Abbruchrücklagen künftig als verwertungsorientierter Rückbau entsprechend der Önorm B 3151 („Rückbau als Standardabbruchmethode“) erfolgen müssen. Ziel ist es, durch organisatorische und technische Maßnahmen möglichst sortenreine, schadstofffreie Abfallfraktionen zu erhalten, die nicht auf der Deponie landen, sondern als zertifizierte Baustoffe wiederverwendet oder bei Neubau und Sanlierung eingesetzt werden können.

Gerade für Bauherren und Bauunternehmer bringt die Recycling-Baustoffverordnung dabei eine Reihe neuer Pflichten, darunter die „orientierende Schadstoffekundung“ und die Erstellung eines Rückbaukonzepts vor dem Abbruch, die Bauherren und Planer vornehmen müssen. Baufirmen müssen neue Rechtsvorgaben bei Abbruch und Baurestmassenverwertung beachten. Hintergrund der Verordnung ist die strenge EU-Abfallrahmenrichtlinie. Sie sieht für Bau- und Abbruchabfälle eine 70-prozentige Recycling-Quote bis zum Jahr 2020 vor.

Recyclingwirtschaft betroffen

Auch der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) befürchtet jedoch, dass unter anderem die neuen Beschränkungen des Einsatzbereiches die Recyclingwirtschaft massiv treffen werden. Diese

seien laut BRV auch nicht im vollen Bewusstsein der Tragweite festgelegt worden.

Saubermacher-Boss und VÖEB-Präsident Hans Roth begriffte zwar (UmweltJournal Jänner-Ausgabe) das Gesetz zum Ende der Abfallgesellschaft von Baustoffen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft: Die Recycling-Baustoff-VO erhöhe jedoch den Aufwand für Recycler und damit den Preis der hergestellten Recycling-Baustoffe massiv. Alleine die Anforderungen zur Vorkundung, Rückbau, Aufbereitung, Qualitätssicherung und Administration seien als „nicht gerechtfertigter Aufwand“ zu bezeichnen, so Roth, der dennoch davon überzeugt ist, dass es dringend ein Gesetz brauche, das das Baustoffrecycling fördert und nicht alleine die Sortierung: „Denn wenn die Bauabfälle schön sortiert wieder deponiert werden müssen, weil kein Mensch diese teuren Rohstoffe kauft, da sie gegenüber Neumaterial nicht wettbewerbsfähig sind, hilft das keinem“, so Roth im UmweltJournal.

Wenig Information

Viele betroffene Unternehmen jedoch wissen noch gar nicht, dass die Verordnung in ihren Markt eingreifen könnte. Eine im Juni 2015 durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass 95 Prozent aller Bauherren und Architekten noch nicht oder nur teilweise über die neue Recycling-Baustoffverordnung informiert sind. Auch die Altholz-Aufbereitungsbranche ist hier nicht ausgenommen. „Wir gehen aber davon aus, dass uns das irgendwie betrifft“, so etwa Thomas Scharl, Marketingmanager bei Altholz Baumgartner (Schlierbach, OÖ). In jedem Fall empfiehlt es sich, die Sachlage für das eigenen Unternehmen

und den eigenen Tätigkeitsbereich detailliert zu klären. Christof Fichtner, Geschäftsführer von Fichtner Holz (Gunskirchen, OÖ), hat das für seinen Betrieb bereits erledigt: „Da wir keine Abrisse machen und unser Altholz nur ausgesucht zu kaufen, sind wir kein ‚Abfallverwerter‘ im Sinne dieser Verordnung“, so Fichtner. „Wir kaufen und verkaufen das Handelsgut ‚Altholz‘ – wir reinigen und veredeln es, aber wir machen keinerlei Recycling. Gefährlicher wird es bei jenen Betrieben, die Abrisse machen und Bestätigungen über Entsorgungen ausstellen“, warnt der Altholzprofi.

IHM-WIKI

Die Recycling-Baustoffverordnung ist am 29. Juni 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl II Nr. 181/2015) kundgemacht worden. Sie trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Zugleich trat die Verordnung über die Trennung von Baummaßnahmen anfallenden Materialien, BGBl Nr. 259/1991, außer Kraft. Das Ziel der Recycling-Baustoffverordnung ist insbesondere die Sicherstellung einer hohen Qualität von bei Bau- und Abbruchrücklagen anfallenden Abfällen, um das Recycling dieser Abfälle zu fördern. Die Verordnung legt Anforderungen fest, die beim Abbruch von Bauwerken zu erfüllen sind, wie die Durchführung einer Schadstoff- und Störfestwertkennung und ein geordneter sowie verwertungsorientierter Rückbau von Bauwerken. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen für die weitere Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen. Qualitätsvorgaben für die herzustellenden Recycling-Baustoffe und vorgegebene Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe.



1. Mit der neuen Onorm B 3151 und der Recycling-Baustoffverordnung bleibt es Abbruchunternehmer nicht mehr überlassen, den Abfall selbst einzustufen - eine Fachanstalt hat eine schriftlichen Dokumentation festzuhalten.

2 bis 5: Möbel und Gebäude aus Altholz erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Mit der Recycling-Baustoffverordnung könnte die Beschaffung des geschichtsträchtigen Baumaterials kostenintensiver werden.

Konsequenzen bei Preisgefuge

Martin Car, Geschäftsführer des österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, jedoch vermutet auch für die Altholzaufbereiter indirekte Konsequenzen – vor allem hinsichtlich des Preisgefuges. Denn die Abbruchunternehmer, die oft in der Kette vor den Altholzverwertern gelagert sind, würden zahlreiche Verwaltungsaufgaben übernehmen müssen, wodurch Kosten und schließlich auch Preise für das verwertbare Holz steigen könnten. Holzbauteile sind im Sinne der neuen Onorm B 3151 und der Recycling-Baustoffverordnung „Störstoffe“, erklärt Car (siehe Interview). Das sei schon länger so, doch jetzt bleibe es eben dem Abbruchunternehmer nicht mehr überlassen, den Abfall selbst einzustufen, „sondern eine Fachanstalt oder die rückbaukundige Person hat die entsprechenden Veranlassungen in einer schriftlichen Dokumentation festzuhalten.“ Durch diesen erhöhten Aufwand könnte es zu höheren Kosten für sämtliche Abbruchgüter kommen. Altholz wird zudem zu einem guten Teil in der Plattenindustrie als Rohstoff verwendet – hier jedoch dürften die Preise nur marginal spürbar werden.

Die Konsequenzen für die Preise des Rohstoffes Altholz sind jedoch tatsächlich noch nicht restlos geklärt und wird der Markt erst in einigen Monaten konkret aufzeigen. Letztlich würden Altholzverwerter wie bisher Abfälle erhalten, hält Car fest: „Es stellt sich aber die Frage, ob sich möglicherweise Mengenverschiebungen, zum Beispiel wegen der Einstufung verschiedenartiger Abbruchhölzer, ergeben.“

INTERVIEW Bis zu 12 Prozent mehr Kosten pro Abbruch

DI Martin Car, Geschäftsführer des österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, schildert im Interview mit dem INTERNATIONALEN HOLZMARKT die möglichen Beeinträchtigungen für Altholzverwertungsunternehmen durch die neue Recycling-Baustoff Verordnung.

Wie sehr betrifft die neue Recycling-Baustoffverordnung die Branche der Altholzverwerter?

Die neue Recycling-Baustoff Verordnung zwingt alle Bauherren, mit 1.1.2016 jeden Abbruch als Rückbau zu gestalten. Damit ist nicht nur die Trennung – wie bisher – von Baurestmassen im Mittelpunkt, sondern auch die Schadstoff- und Störstoffentfrachtung. Holzbauteile sind im Sinne der neuen Onorm B 3151 und der Recycling-Baustoff Verordnung „Störstoffe“, da sie aus dem Kreislauf der mineralischen Verwertung herausgenommen werden müssen. Sollten sie einen Hauptbestandteil laut Verordnung darstellen – das heißt, sie machen mehr als fünf Volumenprozent an Abfällen aus Bau- und Abbruch aus – sind sie getrennt zu erfassen und möglichst einer Verwertung zuzuführen.

Was wird sich dabei nun für die Altholzverwerter konkret ändern?

Viele befürchten eine Kostenexplosion!

Es bleibt jetzt dem Abbruchunternehmer nicht mehr überlassen, den Abfall selbst „einzustufen“, sondern eine Fachanstalt oder eben die rückbaukundige Person hat die entsprechenden Veranlassungen

in einer schriftlichen Dokumentation („Rückbaukonzept“) festzuhalten. Damit könnte es zu einer Ausweitung eventuell kontaminierter Bereiche kommen, die erst durch die Schad- und Störstoffekundung offenkundig werden. Auch die Dokumentation selbst führt zu Kosten.

Wo genau gibt es Mehraufwand und Mehrkosten für die Branche?

Dies ist schwer vorauszusehen. Aus einer Diplomarbeit im Rahmen der FH-Campus Wien wurde festgehalten, dass mit etwa 10-12 Prozent Mehrkosten, bezogen auf den Abbruch, zur rechnen ist. Diese entstehen einerseits durch die neuen Verwaltungsaufgaben (Begehung, Dokumentation, ..), andererseits durch die höhere Trennanforderung, wodurch teilweise höhere Entsorgungskosten, manchmal aber auch geringere Kosten wegen höherer Verwertungsmöglichkeit aufgrund des sortenreiner gewonnenen Materials, entstehen können. Letztlich aber erhält der Altholzverwerter wie bisher Abfälle. Es stellt sich aber die Frage, ob sich möglicherweise Mengenverschiebungen, zum Beispiel wegen der Einstufung verschiedenartiger Abbruchhölzer, ergeben. □

